Cornelia Hauser
GRÜNE
Obere Hardstrasse 36
8570 Weinfelden

Jacob Auer
SP
Obstgartenstrasse 3a
9320 Arbon

EINGANG GR
30. Aug. 2023
GRG Nr. 20 EA 229 580

Einfache Anfrage „Ein kantonales Tierheim für den Thurgau"

Im Jahr 2022 wurden in Thurgauer Tierheimen und Auffangstationen rund 2'500 Tiere gemeldet, abgegeben oder notfallmässig platziert. Im Gesetz über das Veterinärwesen sind mehrere Punkte aufgeführt, die eine Zusammenarbeit mit den Tierschutzorganisationen im Kanton Thurgau beschreiben. Eine Zusammenarbeit findet vereinzelt statt, wie z.B. beim Fall Hefenhofen.

Auszüge aus dem Gesetz über das Veterinärwesen (VetG) RB 819.1 vom 04.10.2021, in Kraft seit: 01.04.2022

§ 7 Zusammenarbeit mit Dritten
1 Die Vollzugsbehörde kann für die Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben geeignete Personen und Organisationen beiziehen oder diese mit bestimmten Vollzugsaufgaben betrauen und hierzu entgeltliche oder unentgeltliche Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 11 Verwaltungsrechtliche Massnahmen
1 Die Vollzugsbehörde kann zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Verhinderung künftiger Widerhandlungen gegen die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Bestimmungen von Bund und Kanton insbesondere:

5. Tiere, die vorläufig oder definitiv beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, platzieren, veräussern, der Schlachtung oder Tötung zuführen

§ 17 Herrenlose und entlaufene Tiere
1 Herrenlose oder entlaufene Heim-, Nutz- und Versuchstiere sind wenn möglich einzufangen und geeignet unterzubringen.
3 Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Fundstelle gemäss Art. 720a Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Mit dieser Aufgabe können auch Private betraut werden.

Die Anzahl Tiere, die ausgesetzt, abgegeben oder notfallmässig untergebracht werden müssen, nahm in den letzten Jahren überproportional zu, Tendenz weiter steigend. Die grösste Zunahme ist bei den Reptilien (Schlangen, Schildkröten, usw.) zu verzeichnen. Die bestehenden Tierheime und Auffangstationen stossen beim Platzangebot, freiwilligem Personaleinsatz und Spendenfinanzierung an Kapazitätsgrenzen. Deshalb beschäftigen sich der Thurgauer Tierschutzverband und die Tierschutzvereine seit längerer Zeit mit dem Erhalt und Ausbau des bestehenen Angebotes an Tierheimen und Auffangstationen. Die zusätzliche Schaffung eines zentralen Tierheimes bringt die zusätzlich nötige Entlastung für alle regionalen Einrichtungen. Das Projekt «Kantonales Tierheim Thurgau» nimmt durch die enger werdende Zusammenarbeit innerhalb aller Tierschutzorganisationen nun konkrete Formen an.

Thurgau

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen

1. Verfügt der Regierungsrat über einen Bericht mit Daten der letzten 5 Jahre zu obengenannter Zusammenarbeit zwischen Veterinäramt und den Tierschutzorganisationen im Kanton Thurgau?

2. Kennt der Regierungsrat die Zahlen und Fakten über die jährlich erbrachten Leistungen in bereits bestehenden Tierheimen und Auffangstationen im Thurgau?

3. Unterstützt der Regierungsrat die Absicht, bei der Unterbringung von Tieren vermehrt interkantonale Lösungen anzustreben?

4. Verfügt der Kanton über geeignetes Land, das er den Tierschutzorgansisationen für das Projekt zur Verfügung stellen könnte?

5. Ist der Regierungsrat bereit, das Projekt mit einer Anschubfinanzierung zu unterstützen und sich an den fortlaufenden Betriebskosten zu beteiligen?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.

Frauenfeld, 30.August 2023

Cornelia Hauser

Jacob Auer